

1. **Vertragsgegenstand**

Die vorliegenden proALPHA Lizenzbedingungen für die Miete der proALPHA HR-Suite (im Folgenden kurz „Lizenzbedingungen“) regeln die befristete Überlassung von Standardsoftwareprogrammen durch proALPHA an die im jeweiligen Angebot benannten Kunden. Sie gelten für alle Angebote der proALPHA GmbH, Auf dem Immel 8, 67685 Weilerbach, Deutschland, die mit Bezugnahme auf die vorliegenden Lizenzbedingungen dem Kunden unterbreitet werden.

proALPHA räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich befristete Recht ein, die im jeweiligen Angebot bezeichnete proALPHA HR-Suite (im Folgenden „HR-Module“) nebst Dokumentation (im Folgenden zusammen kurz „Vertragssoftware“) während der lt. Angebot maßgeblichen Vertragslaufzeit gemäß der vorliegenden Lizenzbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der bei proALPHA und deren Lizenzgebern.

Ein Vertrag über die Nutzung der Vertragssoftware kommt durch Annahme eines entsprechenden Angebots von proALPHA durch den Kunden zustande. Abweichende Bedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung auf das Vertragsverhältnis der Parteien, wenn proALPHA eine Bestellung des Kunden ausführt, ohne den darin in Bezug genommenen Einkaufsbedingungen des Kunden zu widersprechen. Gegenstand des Vertrags ist die Vertragssoftware in der bei Vertragsschluss allgemein von proALPHA herausgegebenen Version. Eine detaillierte Funktionsbeschreibung der Vertragssoftware ist auf Anfrage bei proALPHA erhältlich. Die Leistung von proALPHA auf Grund eines Vertrages zur Miete von HR-Modulen beinhaltet keinen Anspruch des Kunden auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Bereitstellung der Vertragssoftware, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden. In Ermangelung ausdrücklich abweichender Vereinbarungen ist für die Beschaffung derartiger Programmweiterungen oder -änderungen, einschließlich Anpassungen der Vertragssoftware an geänderte rechtliche Bestimmungen, der Kunde verantwortlich. Details hinsichtlich des Leistungsumfanges der Vertragssoftware regelt die jeweilige Produktbeschreibung. Die in der Vertragssoftware verwendeten technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen sind in der Produktbeschreibung aufgeführt. proALPHA und seine Lizenzgeber behalten sich vor, die Unterstützung von technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, sofern entweder (i) die Änderung einer Verbesserung der Sicherheit dient oder (ii) rechtlich zwingend vorgeschrieben ist oder (iii) mit

der Änderung keine erheblichen Einschränkungen des vertragsgemäßen Gebrauchs verbunden sind.

proALPHA und seine Lizenzgeber bestimmen im Fall von Fortentwicklungen nach eigenem Ermessen die Leistungsfähigkeit der Vertragssoftware in der fortentwickelten Version. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmweiterungen der Vertragssoftware. proALPHA und seine Lizenzgeber behalten sich Änderungen an bestehenden Funktionalitäten in der fortentwickelten Version vor. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionalitäten ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung des für die betreffende Vertragssoftware maßgeblichen Vertrages berechtigt, soweit proALPHA ihm nicht eine Nutzung einer Version mit dieser Funktionalität ermöglicht.

Die unter nachfolgender Ziffer 2 genannten Nutzungsrechte werden dem Kunden unter den aufschiebenden Bedingungen erteilt, dass er (a) die fälligen Lizenzgebühren vollständig entrichtet und (b) sich vor der ersten Nutzung der Vertragssoftware gemäß Ziffer 4 dieser Lizenzbedingungen bei proALPHA als Endkunde registrieren lässt.

Der Kunde ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der Vertragssoftware, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Kunden ein (z. B. gemäß HGB, GoBS, GdPDU).

Darüber hinaus bietet proALPHA als Teil der Miete einen Softwarepflegeservice an. Dieser beinhaltet die Softwarewartung. Inhalt und Umfang dieser Serviceleistungen werden in nachstehender Ziffer 3 (Serviceleistungen) näher beschrieben.

2. **Nutzungsrechte des Kunden**

2.1. **Named User**

a) Dem Kunden wird durch diese Vereinbarung das Recht eingeräumt, bestimmten natürlichen Personen Nutzungsrechte an der Vertragssoftware bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl von Named Users zuzuweisen und die Vertragssoftware für den Kunden durch die Benutzer nutzen zu lassen. Ein Named User bezeichnet eine natürliche Person die vom Endkunden als Nutzer eines Produktes bestimmt wird und die mittels verschiedener Endgeräte auf eine Vertragssoftware zugreift bzw. diese verwendet.

Die Zuweisung von Named Users erfolgt nach Bestimmung durch proALPHA:

- (i) in der Vertragssoftware durch die Eintragung des Named Users in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder
- (ii) durch die Mitteilung des Namens des Named Users, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Named User und des Datums der Zuweisung an proALPHA; oder
- (iii) durch die Aufzeichnung des Namens des Named Users, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Named User und des Datums der Zuweisung in einer vom Kunden geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder
- (iv) gemäß der von proALPHA in der Dokumentation der Vertragssoftware vorgegebenen Art und Weise.

proALPHA ist vorbehalten, die Zuweisung zu überprüfen und hierzu die vom Kunden vorgehaltene elektronische und schriftliche Dokumentation zur Zuweisung von Nutzungsrechten einzusehen und zu überprüfen.

Die Named User dürfen die Vertragssoftware auf einer beliebigen Anzahl an Endgeräten (PC, Tablet-PC, Mobiltelefon) benutzen, jedoch darf die Nutzung zu jedem Zeitpunkt nur mittels eines einzigen Endgeräts gleicher Art durch dieselbe natürliche Person erfolgen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Vertragssoftware oder automatisierte Nutzung der Vertragssoftware, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere natürliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines nur einem Named User zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Der Kunde darf die Zuweisung ändern, wenn der Kunden die Nutzung der Vertragssoftware durch den bisherigen Named User dauerhaft und auf unbestimmte Zeit (d.h. ohne Absicht der erneuten Zuweisung innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist - siehe Ziffer 10) aufgibt und durch einen neuen Named User ersetzt.

Der Kunde ist im Falle der Änderung der Zuweisung verpflichtet, den Zugang des ehemaligen Named Users zur Vertragssoftware sicher zu sperren.

- b) Dem Kunden kann das Recht eingeräumt werden, Nutzungsrechte bestimmten Geräten (z.B. PC, Server, Tablet-PC, Mobiltelefon) (im Folgenden: Gerät) bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl zuzuordnen, die von einer unbeschränkten Anzahl an natürlichen Personen genutzt werden dürfen („Device-CAL“). Die Definition von Gerät und weitere Nutzungsbedingungen werden individuell pro Fall im Einzelvertrag, bzw. Bestellung, festgelegt.
- c) Eine Nutzung ist nur mit der zugehörigen von proALPHA bereitgestellten Client-Software erlaubt. Ein Named User kann an einem Arbeitsplatz die Client-Software von proALPHA und weitere Dritt-Software-Produkte verwenden, mittels derer der Named User die lizenzierte Vertragssoftware mit Daten versorgt oder die Ausführung der in der vorliegend lizenzierten Vertragssoftware vorgesehenen Funktionen steuert. Der Umfang der Nutzung der lizenzierten Vertragssoftware durch den Named User darf in diesem Fall jedoch das Maß der Nutzung dieser Vertragssoftware durch den Named User ohne die Dritt-Software-Produkt nicht übersteigen, insbesondere nicht durch das Automatisieren der Nutzung der Vertragssoftware von proALPHA. Die gesetzlichen Rechte oder von proALPHA gesondert eingeräumte Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt. Eine über die gestattete Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf eventuell einer Third-Party-Lizenz von proALPHA. Ein Anspruch auf Einräumung von Third-Party-Lizenzen besteht nicht.
- d) Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Lizenzierungs-matrix (z.B. Filialregelung, sonstige Einschränkungen) ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Lizenzvertrags gültigen Preisliste von proALPHA.
- 2.2. Im Rahmen des dem Kunden gewährten Nutzungsrechts sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen iSd §§ 15ff AktG zur Nutzung berechtigt, soweit der Kunden proALPHA die nutzenden verbundenen Unternehmen anzeigt. Der Kunde hat die verbundenen Unternehmen auf die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen gegenüber proALPHA ein.
- 2.3. Der Kunde darf die Vertragssoftware auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Die Erstellung weiterer Kopien ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung des in elektronischer Form überlassenen Benutzerhandbuchs, der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig. Die Vertragssoftware muss in der von proALPHA freigegebenen Betriebsystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.
- 2.4. Die Nutzung der Vertragssoftware ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Kunden sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15ff AktG gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Vertragssoftware an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Vertragssoftware im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Vertragssoftware als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet. Eine Nutzung für Dienstleistungen für Dritte (Service Büro Leistungen) ist gestattet, soweit sie zuvor proALPHA angezeigt wurde. Eine Vermietung der Vertragssoftware ist nicht gestattet. Der Kunden ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens proALPHA berechtigt, die Vertragssoftware durch Dritte für sich betreiben zu lassen. Der Kunden ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu übersetzen, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu ändern, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren.
- 2.5. Benötigt der Kunden Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Vertragssoftware mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an proALPHA zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß den Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. proALPHA behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.
- 2.6. Der Kunden ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn proALPHA die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat.
- 2.7. Der Kunden ist nicht berechtigt Zugangskennungen und/oder Passwörter für die Vertragssoftware an Dritte weiterzugeben.
- 2.8. Dem Kunden ist es untersagt Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/oder in der Vertragssoftware enthaltene Eigentumsangaben zu verändern.
- 2.9. Die Nutzung der Vertragssoftware innerhalb eines Application Service Provider (ASP) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch proALPHA erfolgen.
- 2.10. Der Kunde ist nur berechtigt, die Funktionen der Vertragssoftware in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Kunden die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der überlassenen Vertragssoftware nutzen, jedoch nur für die Anzahl der von Abrechnungen betroffenen Mitarbeiter, Anzahl von Übermittlungen von e-Bilanzen, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen die Vertragssoftware eingesetzt wird, die der Preisbestimmung von proALPHA gegenüber dem Kunden zugrunde gelegen haben, soweit proALPHA diese gegenüber dem Kunden offen gelegt hat. Dies gilt auch für weitere aus der bei Erwerb der Vertragssoftware geltenden Preisliste ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung.
- 2.11. Der Kunde ist nur berechtigt, die Funktionen der Vertragssoftware in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Kunden die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der überlassenen Vertragssoftware nutzen, jedoch nur für die vereinbarten Dokumentenarten, die Anzahl an von Abrechnungen betroffenen Mitarbeitern (einschließlich ehemaligen Mitarbeitern), Anzahl von Ausschreibungen, Anzahl von Reisenden, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Übermittlungen an Behörden oder Dritte oder Anzahl von Elementen, die der Preisbestimmung von proALPHA gegenüber dem Kunden zugrunde gelegen haben, soweit proALPHA diese gegenüber dem Kunden offen gelegt hat. Die Bestimmung in Ziffer 2.1. dieser Bedingungen bleiben unberührt.
- 2.12. Der Kunde ist verpflichtet, proALPHA unverzüglich Änderungen des Umfangs der Inanspruchnahme der Funktionen der Vertragssoftware mitzuteilen, wenn die Nutzung den vereinbarten Umfang oder den erlaubten Umfang übersteigt.
- 2.13. proALPHA ist berechtigt, im Falle einer die vereinbarte oder erlaubte Nutzung übersteigende Nutzung der Funktionen der Vertragssoftware die Vergütung für die übersteigende Nutzung von dem Kunden gemäß der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Preisliste zu verlangen. Verlangt proALPHA die Vergütung nach dieser Bestimmung, gilt die Nutzung des Kunden als von Anfang an genehmigt.
- 3. Inhalt der Serviceleistungen**
- 3.1. proALPHA erbringt die nachfolgend beschriebenen Leistungen ausschließlich für Standardversionen der Vertragssoftware (nachfolgend kurz auch „Service“), sofern und soweit diese unverändert und in der von proALPHA für deren Einsatz empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung in der Betriebsstätte des Kunden genutzt werden. Standardversionen sind nicht

- durch Modifikationen auf die Bedürfnisse des Kunden angepasste Versionen der Vertragssoftware. In den Vertragsumfang eingeschlossen und damit unterstützte Vertragssoftware im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils zuletzt von proALPHA zur allgemeinen Vermarktung freigegebene Version der Vertragssoftware. Nachfolgeversionen zeichnen sich durch eine andere Jahreszahl oder Versionsnummer aus und werden als "Upgrade" bzw. „Service Pack“ bezeichnet. Ein Upgrade weist i.d.R. zusätzliche Funktionalitäten im Vergleich zur Vorgängerversion auf. Es handelt sich um technische Weiterentwicklungen und/oder funktionale Erweiterungen der im Rahmen dieses Vertrages unterstützten Vertragssoftware ohne Änderungen der wesentlichen programmtechnischen Grundlagen (z.B. Programmaufbau, Programmiersprache) und Funktionalitäten zu beinhalten. Der Programmname bleibt bei Upgrades unverändert, jedoch ändert sich die Jahreszahl oder Versionsnummer der Vertragssoftware. proALPHA kennzeichnet Upgrades als solche. Verschiedene Releases der gleichen Vertragssoftware tragen dieselbe Jahreszahl oder volle Versionsnummer und werden als "Update", „Hotfix“ oder "Service Packs" bezeichnet und aktualisieren die bestehende Vertragssoftware, ohne in der Regel mit zusätzlichen Funktionalitäten verbunden zu sein.
- 3.2. Der Service beinhaltet die hierin und in der jeweiligen Produktbeschreibung angegebenen Leistungen. Hierbei kann es sich je nach Servicevariante insbesondere um folgende Leistungen oder nur einen Teil von Ihnen handeln:
- 3.2.1. Individuelle Hotline-Beratung für die vom Vertragsgegenstand umfasste Vertragssoftware durch das proALPHA Supportcenter über die von proALPHA bekannt gegebenen Telefon- oder Telefax-Nummern oder Internet-Adressen. Im Rahmen der individuellen Hotline-Beratung beantwortet proALPHA während ihrer allgemeinen Geschäftszeiten (montags bis donnerstags 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr; freitags 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr; ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage in der Bundesrepublik Deutschland sowie der 24.12. und der 31.12. eines jeden Kalenderjahres) auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen zu den unterstützten Produkten, zur Produkt-Dokumentation sowie zu Programmablauf und Anwendung der unterstützten Produkte im Rahmen der von proALPHA in der Dokumentation beziehungsweise Produktbeschreibung mitgeteilten Konfiguration und Systemumgebung.
- 3.2.2. Ziel des Hotline-Supports ist es, den Kunden in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der unterstützten Produkte. Der Hotline-Support kann daher nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den unterstützten Produkten und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Kunden in Anspruch genommen werden. Der Kunde wird gegenüber proALPHA entsprechend qualifizierte Mitarbeiter des Kunden benennen.
- 3.2.3.
- 3.2.4. Fernwartung/ Remote Support
- 3.2.4.1. Leistungsumfang Fernwartung ("Fernzugriffsservices / Remote-Services"): Der Kunde erhält die Möglichkeit einer Problembehandlung im Supportfall mittels eines speziellen Fernzugangs auf seine EDV-Anlage. Die Bereitstellung des Anschlusses und der notwendigen Kommunikationsgeräte und -einrichtungen für den Fernwartungszugang erfolgt durch den Kunden.
- 3.2.4.2. Unter Verwendung eines Fernzugriffs wird die Prüfung von Datenbeständen, Protokollen und Funktionsabläufen vorgenommen. proALPHA und der Kunde stimmen den Zeitpunkt des Fernzugriffs online-basiert oder telefonisch ab.
- 3.2.4.3. Der Kunde muss proALPHA den Zugriff zu seinem System durch Aktivieren der ihm zugänglich gemachten Fernzugriffs-Software von proALPHA ermöglichen. Der Fernzugriff wird im Rahmen einer einzelnen Sitzung nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des Kunden erfolgen. Der Vorgang kann durch den Kunden oder proALPHA jederzeit abgebrochen werden; ebenso kann der Kunde kontrollieren, welche Arbeiten im Rahmen des Fernzugangsdurchgeführt werden, insbesondere welche Zugriffe auf personenbezogene oder sonstige Daten erfolgen. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit mithilfe des Fernzugriffstools Datenverzeichnisse für den Zugriff durch proALPHA zu sperren.
- 3.2.4.4. Der Kunde hat alle technischen und organisatorischen Maßnahmen selbst zu treffen, die erforderlich sind, Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.
- 3.2.4.5. Um Supportanfragen des Kunden mittels des Fernzugriffsservices lösen zu können, baut proALPHA eine Verbindung zum Hardware-Client des Kunden auf. Hier versucht proALPHA bei auftretenden Datenproblemen, deren Ursache zu ermitteln und Vorgehensweisen zur Behebung des aufgetretenen Problems zu empfehlen und diese auf Wunsch des Kunden im Wege des Fernwartungszugangs, sofern und soweit dies auf diesem Wege möglich ist, zu beheben. Ein Vor-Ort Service ist in dem hierin vereinbarten Leistungsumfang nicht enthalten und bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung und Vergütung zu den dann gültigen Preisen von proALPHA.
- 3.2.4.6. Folgende Leistungen werden nicht vorgenommen: Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen, Datenbankabfragen, Formularanpassungen, Reports, Schnelländerungen, Serverkonfiguration oder Systemadministration, Schulungen, Einweisungen.
- 3.3. Zurverfügungstellung von Upgrades während der Vertragslaufzeit:
- 3.3.1. Bereitstellung der von proALPHA allgemein freigegebenen Änderungen des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte ("Updates") einschließlich Ergänzung der Dokumentation.
- 3.3.2. Die Bereitstellung der Updates erfolgt ausschließlich mittels Downloads über die proALPHA Website oder über das eingesetzte Programm. Gegen Zahlung der vereinbarten Pflegevergütung erhält der Kunde das nicht ausschließliche Recht, die Softwarepflegeleistungen von proALPHA zur Aktualisierung und Fehlerbeseitigung der Vertragssoftware zu benutzen. Inhalt und Umfang dieses Nutzungsrechts entsprechen jenen Nutzungsrechten, die der Kunde für die unter Softwarepflege stehende Vertragssoftware zuvor lizenziert hat.
- 3.3.3. Annahme von Fehlermeldungen und Beseitigung von Fehlern der unterstützten Produkte im Rahmen des Upgrade-Services oder durch zur Verfügung stellen von Workarounds oder allgemein freigegebenen Informationen zur Fehlerbehebung ("Service Packs");
- 3.3.4. Anpassung des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte an während der Vertragslaufzeit wirksam werdende Änderungen zwingender gesetzlicher Vorschriften. Dies gilt nicht für branchenspezifische Anforderungen, soweit sie nicht ausdrücklich im Funktionsumfang des Produktes enthalten sind.
- 3.3.5. Bereitstellung von Hinweisen und Informationen zur Nutzung der unterstützten Produkte, zu Seminar- und Schulungsangeboten und zu allgemeinen kaufmännischen Themen zum Beispiel per Newsletter (soweit vom Kunden abonniert), Online-Medien, E-Mail, Fax oder Brief;
- 3.3.6. proALPHA bestimmt den Inhalt von Upgrades, Updates und Service Packs nach eigenem Ermessen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmiererweiterungen der unterstützten Produkte. proALPHA behält sich Änderungen an bestehenden Funktionalitäten vor. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionalitäten ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung dieses Nutzungsvertrages berechtigt, soweit proALPHA ihm nicht eine Nutzung einer Version mit dieser Funktionalität ermöglicht.
- 3.4. Sonstige Leistungen: Andere als die in diesen Bedingungen genannten Leistungen, wie z.B. Schulungen, Einweisungen, Software-Installationen, individuelle Formularanpassungen, Überprüfung von Datensicherungen, Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen, Datenbankabfragen, Reports, Schnelländerungen, Serverkonfiguration, Systemadministration und Vor-Ort-Support, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Derartige Leistungen erbringt proALPHA im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten gegen gesonderte Vergütung nach ihrer Preisliste.

#### 4. Registrierung des Kunden als Endkunde bei proALPHA

Bedingung für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Vertragssoftware nach Ziffer 2 dieser Lizenzbedingungen ist die vorherige Registrierung des Kunden als Endkunde bei proALPHA. Die Registrierung kann telefonisch, schriftlich oder per E-Mail unter den auf der Rechnung enthaltenen Kontaktdaten erfolgen. Der Kunde hat hierzu die folgenden Daten proALPHA vollständig mitzuteilen:

- Name des Kunden bzw. der Firma, welche die gegenständliche Vertragssoftware erworben hat,
- postalische Anschrift,
- Telefonnummer und Telefaxnummer,
- E-Mailadresse
- Branche und Anzahl der Mitarbeiter und
- Vertragssoftware ggf. nebst erworbener Module, Anzahl der erworbenen Clients bzw. Mandanten sowie die Lizenznummer der Vertragssoftware.

#### 5. Test- und Demoversionen

5.1. proALPHA behält sich vor, zu Test- oder Demozwecken bereitgestellte Lösungen mit einer Laufzeitbeschränkung auszurüsten, so dass sie nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig sind.

5.2. Test- und Demoversionen dürfen ausschließlich zu den vereinbarten Test- und Demonstrationszwecken für die vereinbarte Testdauer und Anzahl der Testnutzer genutzt werden. Der Test darf ausschließlich in einer gesonderten test-Umgebung stattfinden. Eine produktive Nutzung ist nicht gestattet.

#### 6. Pflichten des Kunden

6.1. Der Kunde hat für die ordnungsgemäße Nutzung des Produkts für einen Zugang zum Internet zu sorgen. Dieser Zugang muss dauerhaft bestehen und dient der Verifizierung des Nutzungsrechts des Produkts. proALPHA ist berechtigt, die Berechtigung zum Einsatz des Produkts automatisiert nachzuprüfen. Hierzu kann das Produkt mit einer Überprüfung ausgestattet sein, die vor, während oder nach der Verwendung des Produkts die Berechtigung überprüft. Die Überprüfung kann durch Abgleich von Daten über das Internet erfolgen. Schlägt die Überprüfung fehl, ist proALPHA berechtigt, den Leistungsumfang auf die Bereitstellung eines nur lesenden Zugriffs einzuschränken. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfangs trotz bestehender Berechtigung des Kunden bestehen Ansprüche gegen proALPHA auf Ersatz des eventuellen Schadens nur im Falle des Vertretenmüssens der Einschränkung durch proALPHA in dem Umfang gemäß Ziffer 8.

6.2. Der Kunde ist für die Schaffung der erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen für die Nutzung der Lösung,

insbesondere die Systemvoraussetzungen, Infrastruktur sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und proALPHA bzw. den Finanzbehörden verantwortlich.

6.3. Folgende allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden bestehen im Rahmen der Support- und Wartungsleistungen, Stammdatenpflege, Datensicherung:

6.3.1. Der Kunde benennt proALPHA einen im Umgang mit den unterstützten Produkten geschulten, qualifizierten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Ansprechpartner oder ggf. ein vom Kunden beizuziehender Dritter von proALPHA mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen, Programmänderungen oder Lösungsschritte umsetzen kann.

6.3.2. Der Kunde ist verpflichtet, stets die aktuelle Version der unterstützten Produkte einzusetzen.

6.3.3. Der Kunde hat die für die Nutzung der unterstützten Produkte, insbesondere von Upgrades, notwendige technische Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

6.3.4. Der Kunde hat die zu einer angemessenen Abwicklung der Unterstützungsleistungen mittels Datenfernübertragung (Telefon, Fax, E-Mail, Internet-Anbindung) erforderliche Infrastruktur zu beschaffen und funktionsfähig zu erhalten.

6.3.5. Bei Fehlermeldungen hat der Kunde die aufgetretenen Symptome, den von ihm eingesetzten Programmstand nebst Hardwarekonfiguration und Systemumgebung detailliert zu beschreiben, ggf. unter Verwendung der von proALPHA zur Verfügung gestellten Formulare. Erforderlichenfalls sind die Mitarbeiter des Kunden zur Zusammenarbeit mit den von proALPHA beauftragten Servicemitarbeitern bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung verpflichtet.

6.3.6. Von proALPHA mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen von proALPHA sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern.

6.3.7. Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. proALPHA weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme (z.B. vor dem Ändern, Anpassen oder Ersetzen einer Programmversion) erforderlich ist. Die vorgenommene Datensicherung ist im Rahmen einer Support- und Wartungsanforderung vollständig an proALPHA herauszugeben, um proALPHA die Vornahme einer Problemanalyse zu ermöglichen. Gibt der Kunde die gesi-

cherten Daten nicht an proALPHA heraus, ist proALPHA nicht verpflichtet, zur Lösung des Problems beizutragen.

6.4. Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Kunden bestehen bei Inanspruchnahme der Softwarewartung:

6.4.1. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Programme oder Programmteile unverzüglich zu prüfen und, sofern diese vertragsgemäß sind, unverzüglich einzuspielen bzw. zu installieren, es sei denn, dies ist ihm aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar. In diesem Falle hat er proALPHA unverzüglich zu informieren, dass er nicht den neuesten Programmstand der unterstützten Produkte einsetzt und hat die Gründe hierfür zu nennen.

6.4.2. Von proALPHA mitgeteilte Maßnahmen und Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung sind einzuhalten.

6.4.3. Das Anpassen, Speichern, Sichern oder Verändern von Drittprogrammen nach Einspielen neuer Programmversionen sowie das Anpassen oder Korrigieren der unterstützten Programme obliegt dem Kunden. proALPHA ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen gesonderte Vergütung bereit, hierbei auch vor Ort mitzuwirken.

6.5. Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Kunden bestehen bei Inanspruchnahme des Hotline-Supports: Vor Inanspruchnahme des Hotline-Supports sollte der Kunde zunächst prüfen, ob eine Lösung für seine Frage bereits in der Wissensdatenbank bereitgehalten wird.

6.6. Der Kunde ist, bevor Datensicherungen zur Fehleranalyse überlassen oder im Rahmen eines Remotezugriffes zugänglich gemacht werden, dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle notwendigen Einwilligungen Betroffener vorliegen, um die Einhaltung strafrechtlich geschützter Geheimhaltungsinteressen (zum Beispiel Mandantengeheimnis, Steuerberatergeheimnis) zu gewährleisten. Der Kunde hat proALPHA vor der Übermittlung bzw. Gewährung von Zugriff auf so geschützte Daten auf die besondere Schutzbedürftigkeit hinzuweisen und zu versichern, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung einer strafrechtlich relevanten Offenlegung ergriffen wurden. proALPHA behält sich vor, einen Nachweis über die Einwilligungen einzufordern, bevor die Leistungserbringung erfolgt.

#### 7. Vergütung

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, an proALPHA die im Vertrag vereinbarte Vergütung für die Nutzung der Vertragssoftware nebst der hier in Ziffer 3 beschriebenen Serviceleistungen zu bezahlen. Die Vergütung für die Miete ist mangels abweichender Vereinbarung im Vertrag stets für ein volles Mietjahr im Voraus zu bezahlen.

- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, proALPHA unverzüglich Umstände mitzuteilen, die für die Höhe der Vergütung von proALPHA von Bedeutung sind. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, proALPHA mitzuteilen, welchen Umfang die Inanspruchnahme der Vertragssoftware erreicht hat, wenn der Umfang für die Bestimmung der Vergütung proALPHA mitbestimmend oder maßgeblich ist. Als Umfang der Nutzung gelten z.B.: Anzahl der von Abrechnungen betroffenen Mitarbeiter, Anzahl von Übermittlungen von e-Bilanzen, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen die Vertragssoftware eingesetzt wird sowie weitere aus der bei Erwerb der Vertragssoftware geltenden Preisliste ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung.
- 7.3. proALPHA ist berechtigt bei einer Änderung von für die Preisbestimmung erheblichen Umständen gemäß 7.2. eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen gemäß bei Erwerb gültiger Preisliste vorzunehmen.
- 7.4. proALPHA ist zur Änderung der vereinbarten Vergütung nach billigem Ermessen berechtigt. proALPHA kann frühestens nach Ablauf der Initiaallaufzeit und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen Vergütung mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Vergütung mehr als 10 %, kann der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung diese Nutzungsvereinbarung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Vergütung in Kraft treten soll.
- 7.5. proALPHA wird Rechnungen an den Kunden als in Papierform oder im PDF-Datei übermitteln. Die Übermittlung kann dabei nach Wahl von proALPHA durch Übersendung per Email an die vom Kunden gemäß Ziffer 4. angegebene Email-Adresse oder durch Hochladen in einen für den Kunden vorgesehenen Kundenbereich auf einem Computersystem von proALPHA erfolgen, wobei proALPHA an die vom Kunden gemäß Ziffer 4. angegebene Email-Adresse einen Hinweis über die Verfügbarkeit der Rechnung per Email sendet. Der Kunde ist berechtigt, eine Übermittlung einer Rechnung in Papierform zu verlangen. proALPHA kann vom Kunden verlangen, dass der Kunde die hierfür in der Preisliste vorgesehenen Vergütung entrichtet.
- 7.6. Der Kunde gestattet proALPHA, sämtliche Vergütung gemäß diesem Vertrag per Lastschrift einzuziehen. Hierzu erteilt der Kunde proALPHA eine entsprechende Lastschriftgenehmigung mittels eines SEPA-Mandates. Widerruft der Kunde diese Lastschriftgenehmigung, ist proALPHA zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Im Falle von Rücklastschriften ist proALPHA berechtigt, vom Kunden die Vergütung gemäß der allgemeinen Preisliste für Rücklastschriften zu verlangen. proALPHA kann dem Kunden neue Zahlungsmethoden während der Laufzeit dieses Vertrages anbieten, deren Bedingungen in dem jeweiligen Angebot mitgeteilt werden.
- 7.7. Kommt der Kunde mit der Entrichtung der Vergütung verschuldet oder unverschuldet in Rückstand, ist proALPHA nach billigem Ermessen und technischen Möglichkeiten innerhalb der betroffenen Produkte berechtigt, den Leistungsumfang auf einen Lesezugriff sowie eine Datensicherung einzuschränken oder die Nutzung der Vertragssoftware zu unterbinden. Kommt der Kunde mit der Entrichtung der Vergütung für mehr als zwei Monate in Verzug, ist proALPHA berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Kunde hat den Verzug nicht zu vertreten. Ein Verschulden der Erfüllungsgehilfen des Kunden wird diesem zugerechnet.
- 8. Haftung für Mängel der Lösung, Schutzrechte Dritter**
- 8.1. proALPHA wird den Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit gemäß den Regelungen dieser Nutzungsbedingungen aufrechterhalten.
- 8.2. Die Haftung von proALPHA für anfängliche Mängel der Lösung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn proALPHA den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 8.3. Mängel der Lösung hat der Kunde proALPHA unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Beschreibung der aufgetretenen Symptome. Die Bearbeitung von Mängeln erfolgt entsprechend der in nachstehender Ziffer 14. erwähnten Fehlerklasseneinteilung im Anhang zu diesen Lizenzbedingungen.
- 8.4. proALPHA wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel innerhalb angemessener Frist beheben. proALPHA ist berechtigt, zur Beseitigung der Mängel Änderungen an der Lösung vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell, sondern durch das Einspielen von regelmäßigen Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Hotfixes.
- 8.5. Der Kunde unterstützt proALPHA bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 8.6. Im Falle erheblicher Mängel steht dem Kunden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zu, die vereinbarte Vergütung angemessen, d. h. im Verhältnis des Werts der mangelfreien Leistung zum Wert der mangelbehafteten Leistung, zu reduzieren (Minderung) oder diese Nutzungsvereinbarung zu kündigen. Bei nur unerheblichen Mängeln der Leistungen sind Minderung und Kündigung ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht besteht nur für den vom Mangel unmittelbar betroffenen Leistungsgegenstand (z.B. Haupt- oder Zusatzmodul) sowie Leistungsgegenstände, die ohne den betroffenen Leistungsgegenstand nicht eigenständig nutzbar sind (z.B. Zusatzmodul zu betroffenem Hauptmodul). Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann proALPHA den ihr entstandenen Aufwand für die Fehlersuche und -analyse dem Kunden nach ihrer allgemeinen Preisliste in Rechnung stellen soweit (i) der Kunde das Nicht-Vorliegen eines Mangels bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und (ii) die von proALPHA erbrachten Leistungen nicht vertraglich geschuldet sind.
- 8.7. proALPHA haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Kunde verpflichtet, proALPHA unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Lösung geltend machen. Er wird außerdem proALPHA auf Wunsch von proALPHA und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Kunde ist verpflichtet proALPHA im zumutbaren Maße bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. proALPHA ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Lösung auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Lösung.
- 8.8. Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 9 dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.
- 8.9. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.
- 9. Haftung proALPHA**
- 9.1. proALPHA haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens proALPHA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die proALPHA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 9.2. Für sonstige schuldhaft Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet proALPHA, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, jedoch haftet proALPHA der Höhe nach nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Etwaige gesetzliche Minderungs- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben unberührt.
- 9.3. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

- 9.4. Soweit proALPHA nach Ziffer 9.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von proALPHA beschränkt.
- 9.5. proALPHA haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.
- 9.6. Die Regelungen dieser Ziffer 9 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von proALPHA.
- 9.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. Vertragslaufzeit und Nutzungsdauer; Kündigung des Vertrags**
- 10.1. Der Vertrag über die Nutzung der Vertragssoftware startet zu dem im Vertrag vereinbarten Datum und in Ermangelung eines solchen mit der Lieferung des Lizenzkeys der Vertragssoftware. Die Vergütungsmodelle können folgende Laufzeitregelungen vorsehen:
- 10.1.1. Der Vertrag wird, soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, zunächst auf 12 Monate geschlossen. Wird der Vertrag zum Ende der 12-monatigen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- 10.1.2. Soweit der Vertrag einzelvertraglich zunächst auf 36 Monate geschlossen wird, gilt die gleiche Kündigungsfrist wie unter Ziffer 10.1.1: Wird der Vertrag zum Ende der 36-monatigen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- 10.1.3. Soweit der Vertrag einzelvertraglich zunächst auf 24 Monate geschlossen wird, gilt die gleiche Kündigungsfrist wie unter Ziffer 10.1.1: Wird der Vertrag zum Ende der 24-monatigen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- 10.1.4. Soweit der Vertrag einzelvertraglich zunächst auf 3 Monate geschlossen wird, kann dieser zum Ende der dreimonatigen Laufzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Ansonsten verlängert der Vertrag sich um einen weiteren Monat und sodann jeweils um einen weiteren Monat (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- 10.1.5. Soweit der Vertrag einzelvertraglich zunächst auf einen Monat geschlossen wird, verlängert der Vertrag sich um jeweils einen weiteren Monat, soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- 10.1.6. proALPHA bestimmt für welche Vertragssoftware welche Laufzeitvarianten nach 10.1.1. bis 10.1.5. angeboten werden.
- 10.2. Soweit der Kunde weitere Softwareprodukte (andere Produktlinien, andere Haupt- oder Zusatzmodule der gleichen Produktlinie) mit zeitlich befristetem Nutzungsrecht lizenziert, die ebenfalls unter diesen rechtlichen Bestimmungen vertrieben werden, so ist die Laufzeit dieser neuen Software lediglich die aktuelle Laufzeit bezüglich der ursprünglich unter diesen Bestimmungen lizenzierten Vertragssoftware. Die Verlängerung der jeweiligen Laufzeit richtet sich nach 10.1. Das gleiche gilt, soweit in einer Produktbeschreibung für ein Softwareprodukt eine Abhängigkeit der Laufzeit von einem anderen Softwareprodukt angegeben wird und dieses andere Softwareprodukt unter diesen Bedingungen vertrieben wird. Im Übrigen gelten für das laufzeitabhängige Produkt die für dieses Produkt vorgesehenen Nutzungsbedingungen.
- 10.3. Der Kunde kann einzelne in der Leistungsbeschreibung oder der Preisliste als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile gemäß Ziffer 10.1 im Wege der Teilkündigung kündigen. Die Teilkündigung kann durch Abgabe einer entsprechenden elektronischen Erklärung z.B. im Kundenbereich oder durch anderweitige Erklärung in Textform gegenüber proALPHA erfolgen. Im Übrigen ist der Kunde nicht zur Teilkündigung berechtigt. Nimmt der Kunde während eines Monats in der Leistungsbeschreibung oder der Preisliste als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile durch Abgabe einer entsprechenden elektronischen Erklärung z.B. im Kundenbereich oder durch anderweitige Erklärung in Textform gegenüber proALPHA in den Leistungsbereich nach diesem Vertrag auf oder entfernt diese, fallen die für den hinzu genommenen Leistungsteil zu entrichtenden Vergütung anteilig an.
- 10.4. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für proALPHA insbesondere dann vor, wenn der Kunde fällige Lizenzgebühren trotz Mahnung nicht zahlt oder wenn der Kunde die für die Vertragssoftware geltenden Nutzungsbestimmungen nach Ziffer 2 dieser Lizenzbestimmungen erheblich verletzt.
- 10.5. Kündigungen des gesamten Vertragsverhältnisses bedürfen der Textform.
- 10.6. Mit Ende der Vertragslaufzeit und damit auch mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die Nutzungsrechte des Kunden.
- 11. Technische Sicherungsmaßnahmen/Audit**
- 11.1. proALPHA und seinen Lizenzgebern ist es gestattet den tatsächlichen Umfang in welchem der Kunden die von proALPHA bereitgestellten Produkte nutzt und einsetzt anhand geeigneter Maßnahmen, wie z.B. Vor-Ort-Kontrollen, Einsatz von Softwaretools zum Tracken etc. zu überprüfen. Der Kunde wird proALPHA hierbei jederzeit unterstützen und uneingeschränkt Auskunft erteilen.
- 11.2. **Technische Sicherungsmaßnahmen.** proALPHA ist berechtigt, technische Sicherungsmaßnahmen in den proALPHA Produkten und Drittprodukten vorzusehen, die der Sicherstellung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbestimmungen und des gewerblichen Rechtsschutzes dienen. proALPHA darf zu diesem Zweck auf Daten auf den Computern/in der Hostingumgebung/ im IT System des Kunden zugreifen, um die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu prüfen.
- 11.3. **Audit.** proALPHA und seine Lizenzgeber sind berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbestimmungen und des gewerblichen Rechtsschutzes durch Kontrollen des Gewerbebetriebs des Kunden und seiner Geschäftsbücher und -aufzeichnungen zu prüfen („Audit“). Hierzu darf proALPHA oder seine Lizenzgeber auch den Gewerbebetrieb des Kunden betreten, ohne dass es hierzu einer gerichtlichen Anordnung bedürfte.
- 11.4. proALPHA oder die Lizenzgeber von proALPHA werden vor und bei der Durchführung einer Kontrolle vor Ort im Gewerbebetrieb des Kunden:
- zunächst eine Versicherung des Kunden über die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen einholen;
  - dem Kunden vor Durchführung einer Kontrolle vor Ort eine Ankündigung mit angemessener Vorfrist von in der Regel 5 (fünf) Tagen zukommen lassen;
  - die Kontrolle auf die für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen beschränken;
  - Kopien nur von für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen anfertigen;
  - in angemessenem Umfang sich bemühen, den Gewerbebetrieb des Kunden nicht zu stören.

- 11.5. Der Kunde wird proALPHA oder die Lizenzgeber von proALPHA bei der Durchführung der Kontrolle unterstützen und mindestens einen autorisierten und mit allen Sachverhalten befassten Mitarbeiter zur Beantwortung von Fragen und zum Auffinden von Informationen zur Verfügung stellen.
- 11.6. proALPHA verpflichtet sich, die aus dem Audit gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der zwischen dem Kunden und proALPHA bestehenden Geschäftsbeziehung zu verwenden. Im Falle der Durchführung eines Audits durch einen Lizenzgeber von proALPHA kann der Kunde verlangen, dass dieser zuvor in angemessenen Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet wird und darauf verpflichtet wird.
- 12. Einsatz von Subunternehmern**
- proALPHA ist berechtigt, vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Rechnung durch von proALPHA beauftragte Dritte zu erbringen. In diesem Fall haftet proALPHA dem Kunden für etwaige Pflichtverletzungen der Dritten wie für eigenes Verschulden.
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch im Zweifel nicht berührt.
- 13.2. proALPHA kann diese Lizenzbedingungen mit einer Frist von drei Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- 13.3. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der Sitz von proALPHA.
- 13.4.
- 13.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 13.6. Soweit der Kunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Kaiserslautern vereinbart. proALPHA ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14. Fehlerklasseneinteilung**
- Die Bearbeitung von Mängeln erfolgt gemäß dem diesen Lizenzbedingungen nachfolgend beigefügten „Anhang Fehlerklassen und Reaktionszeiten“.

**Anhang Fehlerklassen und Reaktionszeiten der proALPHA Lizenzbedingungen für die Miete der proALPHA HR-Suite (Stand 02/2020)**

Fehlerklasse/ Priorität	Beschreibung	Reaktionszeit proALPHA
1 Kritisch	Stillstand des kompletten Systems, z.B. nach Ausfall von Datenbank oder zentralem Server.	Kontaktaufnahme so schnell wie möglich durch den nächst verfügbaren Systemtechniker (*) Innerhalb von 1 Arbeitsstunde
2 Hoch	Ausfall einer wichtigen Komponente der Vertragssoftware, z.B. des Optimierers oder wiederholte Abstürze des gesamten Systems mit problemfreiem Wiederanlauf; oder Abwicklung eines wesentlichen Geschäftsprozesses, z.B. Faktura oder Lieferscheinschreibung ist komplett nicht möglich.	Innerhalb von 4 Arbeitsstunden (*)
3 Normal	Ein wesentlicher Geschäftsvorfall ist generell nicht abbildbar, andere Geschäftsvorfälle der gleichen Art sind möglich. Alternativ: Ein für den Tagesbetrieb unkritischer Geschäftsprozess ist komplett nicht möglich; oder ein unkritischer Geschäftsvorfall ist nicht möglich, andere Geschäftsvorfälle der gleichen Art sind jedoch möglich; oder ein sonstiges Problem, durch das die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware nur unwesentlich eingeschränkt ist; oder Fragen zur Nutzung von proALPHA.	Innerhalb von 3 Arbeitstagen
4 Niedrig	Das Problem hat keinen generellen Einfluss auf den Betrieb von proALPHA; oder Restriktionen bei der Anpassung der proALPHA Software/ Eigenentwicklung; oder Unterstützungsbedarf bei der Erstellung einer Eigenentwicklung; oder Probleme / Einschränkungen in Entwicklungswerkzeugen, die proALPHA geliefert hat sowie alle Probleme, die nicht in eine der vorstehenden Kategorien 1 bis 3 einzustufen sind.	Innerhalb von 1 Arbeitswoche

**Erläuterungen:**

Das Zeichen „(\*)“ bedeutet, dass die für die Fehler der Klassen 1 und 2 vorstehend aufgeführten Reaktionszeiten voraussetzen, dass eine telefonische Meldung des Fehlers bei der Hotline erfolgt. Fehler, die der Hotline per E-Mail gemeldet werden, werden hinsichtlich ihrer Dringlichkeit automatisch als Fehlerklasse 3 bis 4 eingestuft. Das gilt auch dann, wenn der Fehler auf Grund der gemeldeten Fehlerklasse oder auf Grund der in der Fehlermeldung beschriebenen Merkmale eigentlich als Fehler der Klasse 1 oder 2 einzuordnen wäre.

„Arbeitsstunden“ im vorgenannten Sinne entsprechen den in Ziffer 3.2.1 der Lizenzbedingungen vereinbarten Geschäftszeiten.

Eine „Arbeitswoche“ umfasst die Wochentage Montag bis Freitag, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage in der Bundesrepublik Deutschland sowie der 24.12. und 31.12.

Maßgebend für die Zuordnung eines Fehlers zu einer der vorstehenden Fehlerklassen ist das Vorliegen identischer oder vergleichbarer Merkmale, wie sie in der für die Fehlerklasse maßgeblichen Beschreibung enthalten sind.

Die angegebene Reaktionszeit berechnet sich vom Zugang einer Fehlermeldung bei der Hotline von proALPHA bis zu dem Zeitpunkt, zu dem proALPHA dem Kunden ein erstes Feedback über den Stand der Bearbeitung gibt. Die Reaktionszeit läuft jedoch nur während der vereinbarten Servicezeiten der Hotline und wird in den Zeiträumen außerhalb der vereinbarten Servicezeiten unterbrochen.